

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	4 (1888)
Heft:	30
Rubrik:	Austellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit frischer Härte-Flüssigkeit in Berührung kommen kann. Schon aus diesem Umstande dürfen lange flache Stücke nicht mit schmaler Seite schief in die Flüssigkeit getaucht und ruhig gehalten werden, da die Dämpfe an der unteren Flachseite nicht entweichen können, daselbst die Härtung bedeutend mildern, das Stück zum Krummziehen veranlassen.

Versfahren zum Bemalen von Sammet, Atlas, Seide und ähnlichen Stoffen. (Von Frau Elise Bender in Wiesbaden. — D. R.-P. Nr. 43,166.) Die Farben, vortheilhaft Erdfarben, werden in fein vertheiltem Zustand mit fein gepulvertem Kolophonium oder anderem Harz innig gemischt. Um die Mischung möglichst innig zu machen, erhitzt man das Gemisch, röhrt die geschmolzene Masse tüchtig um und pulvriert sie nach dem Erkalten. Die so gewonnenen trockenen, kolophoniumhaltigen Farben werden in trockenem Zustande mit dem Finger, dem Wischer oder einem stumpfen Pinsel aufgetragen und in den Stoff eingerieben. Nach Fertigstellung des Bildes wird dasselbe heißen Spiritusdämpfen ausgesetzt, wozu man sich am besten des bekannten Inhalationsapparates bedient. Die Spiritusdämpfe lösen das mit der Farbe aufgetragene Harz und fixiren auf diese Weise die Farbe auf dem Stoff. Das beschriebene Verfahren gestattet das Auftragen der feinsten Malerei auf Stoffe der kostbarsten Art, ohne ihnen natürlichen Lustre zu nehmen.

(Deutsche Färber-Zeitung.)

Ausstellungswesen.

Zur rheinthal. Gewerbeausstellung in Thal. (Fort.) Anschließend an die Küferei ist als mit ebenfalls sehr guten Leistungen vertreten zu nennen die Mühlenschmiede-Abtheilung, wo wir complete Mosterei- und Töpferei-Einrichtungen vorfinden, mit viereckigem und rundem Preßbett und verschiedenen bewährten Preßsystemen. Es haben hier ausgestellt: Jos. Dudler, Mechaniker zur Wiesenquelle in Staad; G. Dudler, Mühlenschmied in Altenrhein; Jakob Köbler, Zimmermeister in Thal; Steiger-Gschwend, Mühlenschmied in Altstätten. An diese Abtheilung reihet sich der stattliche Wagenpark an, der kräftige Brücken- und Leiterwagen, Schlitten, Pfüge, Eggen &c. und geschmackvoll gebaute Chaisen, Breaks, Rennwägelchen &c., sowie währichste Feuerwehrapparate enthält. Allen Respekt vor diesen Arbeiten! Nur schade, daß sie des engen Platzes wegen so ineinander hinein gepfercht sind, daß sie vor dem Auge des nur flüchtig beobachtenden Besuchers nicht richtig zur Geltung kommen. In dieser Gruppe ist der rühmlichst bekannte Wagenfabrikant J. Studach in Altstätten mit nicht weniger als fünf größeren Arbeiten (1 Rennwagen, 2 Chaisen, 1 Break und 1 Schlitten) vertreten, sowie J. G. Benz, Sattler in Marbach, mit einer schönen Einspanner-Chaise. Die Fuhrwagen und Schlitten sind größtentheils Kollektiv-Ausstellungen, indem meistens je ein Schmied und ein Wagner zusammen gearbeitet haben, so Spirig und Zellweger in Widnau, L. und J. Benz in Oberriet, Geiger und Frei in Au, Köppel und Spirig in Widnau, Kühnis und Stiger in Oberriet, Meßmer und Joos in Thal, Benz in Marbach und Bucher in Altstätten, während Wagnermeister Dietrich in Eichberg seinen Brückenwagen und Fastnachtschlitten allein gefertigt hat. Sehr schöne Schlitten als Kollektivarbeiten sind diejenigen von Hasler, Forster und Höchner in Berneck, während Schaffhauser, Mäurer, Glaus und Reber in Staad zusammen einen flotten Federwagen ausgestellt haben. Die Feuerwehrgeräthe (große und kleine Schieb- und Steigleitern, Kirt- und Dachleitern) sind Arbeiten von Oth. Frei, Schmied, und Ull. Frei, Wagner in Berneck, in

welcher Spezialität diese Meister auch auswärts zu gutem Ruf gelangt sind.

Vor der Halle, welche diese ebenerwähnten Holzarbeiten enthält, steht ein von J. G. Gächter in Oberriet in edlem Schweizer-Holzstil und reicher Arbeit ausgeführter Pavillon, dessen einladende Ruhestube fleißig Zuspruch finden. — Doch nun hinein in die große Halle zu den feinen Holzarbeiten!

Die Möbelschreinerei ist hier mit unerwartet zahlreichen und meistens recht gut gearbeiteten, zum Theil sogar in jeder Hinsicht meisterhaft ausgeführten Produkten vertreten. Unter letztere Kategorie gehört unstreitig die prachtvolle Speisezimmer-Einrichtung in Nutbaum, gewichst, von J. U. Sauer-Schläpfer in Altstätten. Dieser Meister wurde schon an der Landesausstellung in Zürich 1883 mit einem Diplom „für die sehr gediegenen und geschmackvollen Entwürfe und Ausführung von Möbeln“ bedacht und würde mit seinem eben erwähnten Speisezimmer an jeder großen Ausstellung gewiß einen ebenso guten Treffer machen, denn Alles: Buffet, Silberschrank, Sopha, Tisch, Sessel, Spiegel- und Tableaux-Rahmen, Uhrgehäuse &c., ist übereinstimmend in Zeichnung, edel und reich und meisterhaft in der Ausführung. Auch was an Hülfssarbeit (Hafnerei, Polsterei, Stickerei &c.) für dieses Zimmer geleistet worden, verdient alles Lob.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Bezeichnung patentirter Gegenstände. In Deutschland und den meisten anderen Staaten liegt im Gesetze kein Zwang zur Bezeichnung patentirter Gegenstände. Ueblich sind die Bezeichnungen „Deutsches Reichs-Patent“, „D. R.-P.“, „Patent“, „Patentirt“ und andere mehr.

Die Bezeichnung „Patent angemeldet“, „P. A.“, „D. R.-P. A.“, „Patent-Anmeldung“ und ähnliche Benennungen sind für solche Gegenstände, für die ein Patent angemeldet, jedoch noch nicht ertheilt ist, gebräuchlich. Diese Bezeichnungen werden vielfach mißbräuchlich angewendet für solche Gegenstände, die zwar zum Patent angemeldet waren, jedoch aus irgend einem Grunde zurückgewiesen worden sind. Es ist daher gut, sich wegen der Berechtigung solcher Bezeichnungen Gewissheit zu verschaffen.

Die Bezeichnung „Gesetzlich geschützt“ wird in der Regel für Musterschutz oder Schutzmarken angewandt.

Genaue Vorschriften über die Bezeichnung patentirter Gegenstände enthalten die Patentgesetze der Verein-Staaten von Nordamerika, Frankreich, Finnland, Kanada und der Schweiz.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Das Gesetz verlangt, daß das Datum des Patentes angebracht wird, z. B.: „Patented, May 15, 1888.“

Frankreich. Das Gesetz schreibt folgende Bezeichnung vor: „B. S. G. D. G.“ (Brevé sans garantie du gouvernement).

Finnland. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben; jedoch müssen Datum und Nummer des Patentes angegeben werden.

Kanada. Das Gesetz verlangt, daß am Gegenstande bezw. an der Verpackung die Anzeige angebracht wird, daß der Gegenstand patentirt ist, z. B.: „Patented 18... Nr...“. Beliebige Zusätze sind zulässig.

Schweiz. Das Gesetz verlangt, daß die Gegenstände mit dem eidgenössischen Kreuz und der Nummer des Patentes zu versehen sind.

In den übrigen Staaten sind keine besonderen Vorschriften in den Gesetzen vorgesehen.